

## Abschrift

### **19. Verordnung zum Schutze des Wesertales im Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont im Rahmen eines Landschaftsschutzgebietes "Wesertal" von Hannoversch-Münden bis Petershagen.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetz vom 26.06.1935 (RGBl. I, S.821) i. d. F. des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.01.1938 (RGBl. I. S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I. S. 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnung vom 16.09.1938 (RGBl. I. S. 1184) in Verbindung mit § 52 der Deutschen Gemeindeordnung i. d. F. der MRVO Nr. 21 vom 01.04.1946 (Amtsblatt der Mil. Reg. Nr. 7 S. 127) und § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung einiger Punkte des Selbstverwaltungsrechts vom 28. Mai 1947 (Nds. GVBl. S. 62) wird hiermit mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Hannover als Höhere Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont folgendes verordnet:

#### § 1

Die in der Landschaftsschutzkarte Landkreises Hameln-Pyrmont als untere Naturschutzbehörde mit grüner Farbe eingetragenen Landschaftsteile den Wesertales im Bereich des Kreises Hameln-Pyrmont werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden, sich bei der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege in Bonn, der Niedersächsischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Hannover, der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Hannover, der höheren Naturschutzbehörde in Hannover.

#### § 2

- 1) Im Bereich des im § 1 genannten Landschaftsschutzgebietes dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, den naturwirtschaftlichen Haushalt zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Ausnahmegenehmigungen für Eingriffe, die nach Lage und Ausführung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes oder einer Änderung des naturwirtschaftlichen Haushalts führen, erteilt die untere Naturschutzbehörde.
- 2) Insbesondere ist diese Genehmigung erforderlich:
  - a) für die Errichtung neuer Bauwerke aller Art, auch von solcher, welche keiner Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde bedürfen, darunter Brücken,

Elektrizitätsversorgungsanlagen Verlade- und Transporteinrichtungen für den Frachtschiffs- u. sonstigen Güter- und Personenverkehr, die Aufstellung von Schürfgeräten, Wochenendhäusern, Tankstellen und Verkaufsbuden, für die Vornahme baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Bauten, die Einrichtung von Gast- und Vergnügungsstätten,

- b) für den Bau von Starkstromleitungen, Strassen, Wanderwegen, Parkplätzen, für die Entnahme sowie das Einbringen von Bodenbestandteilen, für die Vornahme von Grabungen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt (z.B. Steinbrüche, Kies- und Tongruben) soweit es sich nicht um Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften handelt,
- c) für das Ablagern von Müll, Schutt, Abraum und Abfällen aller Art
- d) für das Anbringen von Bild- und Schrifftafeln aller Art,
- e) für das Roden oder Abbrennen der vorhandenen Hecken und Feldraine, die Beseitigung von Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes (mit Ausnahme der Obstbäume innerhalb der Gärten), insbesondere von Dorf- und Hofbäumen, sowie für die Austrocknung von Teichen, Tümpeln und Altwässern,
- f) für die Ausweisung von Zeltplätzen.  
Genehmigungen zu f) sind abhängig von der Aufstellung einer Zeltplatzordnung, sowie der zufriedenstellenden Regelung der Trinkwasser-, .Abfall- und Abortfrage.
- g) für andere als in § 5 zugelassene Nutzungen.

### § 3

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde nach Maßgabe den § 19 Abs. 2 des Reichesnaturschutzgesetzes zu beseitigen. Bei Genehmigung landschaftlicher Veränderungen, z. B. einer notwendig werdenden Entfernung von Gehölzen im Zuge einer Flurumlegung oder Melioration, kann die Auflage des Ersatzes durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen erteilt werden.

### § 4

Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes ist verboten:

- a) das Lagern und Zelten an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- b) jedes die Ruhe der Erholungsgebiete und den Naturgenuß störende Verhalten, insbesondere Feuer außerhalb der Zeltplätze anzumachen, stehende oder fließende

Gewässer zu verunreinigen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,

- c) die Entnahme wildwachsender Pflanzen oder Pflanzenteile zu gewerblichen Zwecken (z. B. Schmuckreisig u. dergl.) unbeschadet des Sammelns von Heilkräutern u. dergl. auf Grund behördlich ausgestellten Erlaubnisscheine,
- d) eine Bewirtschaftung des Waldes die geeignet sein kann schädigende Einflüsse auf den allgemeinen naturwirtschaftlichen Haushalt nach sich zu ziehen,
- e) die Beschädigung der Ufer und des vorhandenen oder neu zu pflanzenden Uferwuchses (z. B. durch Baden, Zelten oder auch durch das Weidevieh); hierzu gehört auch das Tränken des Viehs an anderen als den hierfür ausgewiesenen oder noch auszuweisenden Tränkestellen,
- f) freilebenden Tieren nachzustellen. zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen und zu töten, oder Puppen, besonders von Waldameisen, Larven, Eier oder Nester fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonstige lästige- oder blutsaugende Insekten.

## § 5

Unberührt bleiben:

- a) Nutzung und pflegerische Maßnahmen in der Land-, Forst- oder gewerbliche Wirtschaft, sofern sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widersprechen,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- c) die behördlichen wasserbaulichen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen,.

Bei größeren Neubauten wird die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung der höheren Naturschutzbehörde von dem Bauvorhaben jeweils Mitteilung machen,

- d) die Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes,
- e) die Nutzung der Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben im bisherigen. Umfange nach vorliegendem oder - falls nicht vorhanden - noch aufzustellendem und den unteren Naturschutzbehörden zur Bestätigung einzureichenden Anbauplan. Auflagen über die Landschaftspflegemaßnahmen z.B. Anpflanzungen und Einbau des Abraumes, können dabei durch die untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erteilt werden.

§ 6

Für die durch § 1 unter Schutz gestellten Teile der Gemarkungen Tündern, Ohr, Hagenohsen und Emmern wird die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Hameln-Pyrmont vom 14. Oktober 1936 (Amtsblatt der Regierung zu Hannover 1936, S. 179) aufgehoben; sie wird gleichfalls aufgehoben für die übrigen Teile der Gemarkung Tündern, Hagenohsen und Hastenbeck westlich folgender Linie: Waldecke südlich des Höhenpunktes 108,2, in nördlicher Richtung über das Vorwerk Ohsen zum Höhenpunkt 90,2 verlaufend, Ostrand der Gemeinde Hastenbeck, Gemeindeweg Hastenbeck - Afferde.

§ 7

Wer der, Bestimmungen der §§ 2 ,3 ,4 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung Hannover in Kraft.

Hameln, den 12. Juli 1955.

Landkreis Hameln-Pyrmont  
als Untere Naturschutzbehörde  
Im Auftrage des Kreistages:

gez.  
(Thiel)  
Landrat

D. S.

gez.  
(Bonin)  
Kreistagsabgeordneter

**Änderungen:**

1. Änderung HM vom 13.07.1979 (Abl. RBHan. 20/1979, S. 613)
  2. Änderung HM?
  3. Änderung HM?
  4. Änderung HM?
  5. Änderung HM vom 22.11.1983(Abl. RBHan. 2/1984, S. 53)
  6. Änderung HM vom 06.04.1984 (Abl. RBHan. 8/1984, S. 284)
  7. Änderung HM vom 25.06.1985 (Abl. RBHan. 20/1985, S. 577)
- Abgabe an Stadt vom 01.10.1994 UNB HMS 1994